



Basel, 27. Juni 2016

Departement des Inneren des Kantons St. Gallen
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Neues Kulturförderungsgesetz und neues Kulturerbe-gesetz des Kantons St. Gallen

Stellungnahme der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst liegt uns daran, uns für die Einladung zur Vernehmlassung zu bedanken. Wir haben die Unterlagen mit grossem Interesse gelesen. Im Folgenden konzentrieren wir uns auf jene vorgesehenen gesetzlichen Massnahmen, die „unseren“ Fachbereich, nämlich die Archäologie, betrifft. Die übrigen, v.a. im Kulturförderungsgesetz behandelten Sparten halten wir für zweckmässig und sinnvoll.

Nun zum Bereich Archäologie:

- Sehr zu begrüssen ist, dass das neue Kulturerbe-gesetz dem Thema Archäologie grosse Bedeutung zumisst und dass es den Aspekt des Zeugniswertes ins Zentrum stellt. Der Kanton signalisiert damit, dass er seine Verantwortung für das nicht vermehrbare und nicht ersetzbare „Archiv Boden“ wahrnehmen und daraus resultierenden Aufgaben erfüllen will. Es ist also nur folgerichtig, wenn er im Bericht und Entwurf auf die (übergeordneten) Vertragswerke, nämlich UNESCO-Konvention 1970 und Malta-Konvention verweist (Punkt 2.1, S. 6f. des Berichts). Das Kulturerbe-gesetz schafft – neu! – eine tragfähige Grundlage betreffend Aufgaben des Kantons im Bereich Überlieferung und Vermittlung des archäologischen Erbes (Art. 33).
- Zentral wichtig scheint uns ausserdem, dass das Gesetz – quasi als andere Seite der Medaille des Planungs- und Baugesetzes – den Schutz archäologischer Fundstellen und Monumente regelt und damit eine bislang noch bestehende Lücke schliesst (Art. 22 Abs. 2: Klare Festhaltung eines für sämtliche Personen geltenden Veränderungs- und Zerstörungsverbots und 23: Verlegung).
- Die Zuweisung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben plus Zuständigkeiten an die Kantonsarchäologie ist unbedingt sinnvoll. Die Lösung sorgt für eine kantonsinterne „unité de doctrine“ und letztlich Rechtsgleichheit in den konkreten Fällen. Nicht von ungefähr ist diese

Petersgraben 51
CH-4051 Basel
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76
info@archaeologie-schweiz.ch
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

Regelung auch der in der Schweiz anerkannte und umgesetzte Standard. Damit ist zugleich ein zweiter Punkt positiv verändert: Die Personalkosten der Kantonsarchäologie werden Teil des ordentlichen kantonalen Budgets. Allerdings scheint es uns angesichts des Aufgabenvolumens unerlässlich, den Bestand an festangestelltem Personal aufzustocken.

- In unseren Augen problematische Punkte:
 - o Eine grundlegende Schwäche sehen wir in der aus unserer Sicht (zu) schwachen Stellung des Kantons. So ist der Ansatz einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ grundsätzlich begrüssenswert. Allerdings bedeutet der explizit ausgedrückte Verzicht auf den „hoheitlichen Schutz“ (Bericht S. 15), dass letztlich der Kanton auf den Goodwill allfälliger privater Eigentümer/innen angewiesen ist. Dies widerspricht auch logisch der – richtigen – Sicht, dass Schutz von und Umgang mit Denkmälern und Objekten von besonderem Zeugniswert eben in die Verantwortung des Kantons fallen. Konsequenterweise sind dem Kanton geeignete Instrumente in die Hand zu geben, mit denen er die Verantwortung umsetzen kann – minimal also die Möglichkeit, eine Unterschutzstellung gerichtlich zu erzwingen, besser in der im Kanton Aargau bereits umgesetzten und in Liechtenstein vorgesehenen Form:
Das aargauische Kulturgesetz (KG) vom 31.3.2009 (plus zugehörige Verordnung, (https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/448/download_pdf_file) gibt dem für das Kulturerbe verantwortlichen Kanton Mittel in die Hand: eine Unterschutzstellung auch gegen den Willen des Eigentümers (Baudenkmäler: Art. 27; archäologische Fundstellen: Art. 43), sogar eine vorsorgliche Unterschutzstellung (Art. 28). Das neue liechtensteinische Kulturgütergesetz sieht in der Version zur zweiten Lesung in Art. 26 ebenfalls durch den Staat anzuordnende vorsorgliche Schutzmassnahmen vor. Eine griffigere Version im St. Galler Kulturerbe-gesetz wäre also keineswegs exotisch, sondern würde der modernsten Gesetzgebung entsprechen.
 - o Die im neuen Planungs- und Baugesetz vorgesehenen Mitsprachemöglichkeiten des Kantons für die Unterschutzstellung archäologischer Denkmäler von nationaler oder kantonalen Bedeutung erachten wir ebenfalls als ungenügend (vgl. Verweis in Art. 21). Die beiden Gesetzeswerke sollten sich ergänzen; in der vorgeschlagenen Version ist das Kulturerbe-gesetz aber klar untergeordnet. Dem Kanton müssten für solche Objekte eigentlich eigenständige Unterschutzstellungsinstrumente zur Verfügung stehen (d.h. der Kanton müsste über die Unterschutzstellung entscheiden können, s. vorangehenden Punkt). Dazu wären im neuen Kulturerbe-gesetz eigene Schutzinstrumente des Kantons vorzusehen, die das neue Planungs- und Baugesetz ergänzen, z.B. die Möglichkeit, archäologische Denkmäler analog zu den beweglichen Kulturgütern durch Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Eigentümerschaft unter Schutz zu stellen.
 - o Der Aspekt der Auswertung und Publikation ist im Kulturerbe-gesetz unserer Auffassung nach noch nicht in der erforderlichen Klarheit geregelt. Der Entwurf spricht in Art. 33 von „Untersuchung, Erforschung, Dokumentation und Vermittlung“; ob damit auch die Auswertung einer Ausgrabung – in der Fachwelt sowie aufgrund der Maltakonvention (bes. Art. 6, Abs. 2, und Art. 7) seit vielen Jahren als integraler Teil einer Ausgrabung begriffen – gemeint ist, erschliesst sich nicht. Es wäre also unbedingt der Ausdruck „Auswertung archäologischer Ausgrabungen sowie Publikation der Ergebnisse“ hinzuzufügen.
 - o Eine Kleinigkeit: In Art. 16, Abs. 1, wird für archäologische Funde „besonderer Zeugniswert“ verlangt. Nicht von ungefähr ist im ZGB (Art. 724, Abs. 1) das Adjektiv „be-

sondere“ gestrichen, und es wird „von wissenschaftlichem Wert“ gesprochen. Wir schlagen vor, das „besonderem“ auch im Kulturerbegesetz zu streichen – damit würden auch Diskussionen um die Grenze von „besonder“ gegenüber „nicht besonder“ entfallen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Vorschläge noch in die Anpassungen aufgenommen werden können und danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserem Anliegen entgegen bringen.

Mit freundlichen Grüsse

Archäologie Schweiz



Dr. Urs Niffeler, Zentralsekretär



PD Dr. Robert Fellner, Präsident